



17.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über interessante Themen und Trends aus der und für die Verbandswelt. Sie finden in unserem Newsletter auch aufbereitete Themen, die Sie für Ihre Verbandsmedien einsetzen können.

TOPICS:

[01: Änderungen beim Schwellenwert für den Datenschutzbeauftragten](#)

[02: Das sind die Kernfragen des EU-Lobbyreports 2019](#)

[03: Diese Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht planen die Finanzminister](#)

[04: Frage des Monats: Sind die geplanten Erhöhungen des Übungsleiterfreibetrages und der Ehrenamtszuschale hilfreich?](#)

[05: Änderungen beim Schwellenwert für den Datenschutzbeauftragten](#)

[06: Tagungsorte für Großveranstaltungen](#)

[07: Amtliche Steuerhandbücher sind jetzt online verfügbar](#)

Änderungen beim Schwellenwert für den Datenschutzbeauftragten

Die vom Deutschen Bundestag in der letzten Woche beschlossenen Änderungen beim Schwellenwert für den Datenschutzbeauftragten (§ 38 BDSG) bringen Erleichterungen auch für Vereine und Verbände. Aber bitte nicht vergessen:

1. Die Bestimmungen der DSGVO müssen eingehalten werden, auch wenn kein Datenschutzbeauftragter vorgeschrieben ist. Verantwortlich ist in letzter Linie der Vorstand.
2. Die Anzahl der Menschen, die ständig mit automatisierten Daten arbeiten, ist nur einer der Faktoren, die wichtig für die Pflicht zum Datenschutzbeauftragten sind. Völlig unabhängig von der Anzahl der Menschen, die mit Daten arbeiten, ist ein Datenschutzbeauftragter z.B. vorgeschrieben, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Das kann z.B. bei Gewerkschaften oder Selbsthilfeorganisationen, die gesundheitsbezogene Daten verarbeiten usw. relevant sein.

Und: Noch ist die Gesetzesänderung nicht verabschiedet, es fehlt noch die erforderliche Zustimmung des Bundesrates

Das sind die Kernfragen des EU-Lobbyreports 2019

Rund 25.000 Lobbyisten sind in Brüssel unterwegs und vertreten dort ihre Interessen oder die ihrer Kunden gegenüber der europäischen Politik. Ob es sich hierbei um eigennützige Interessenvertretung von Partikularinteressen handelt und inwieweit die EU hiergegen erfolgreich etwas unternimmt, beleuchtet der EU-Lobbyreport der Initiative LobbyControl.

Untersucht werden vier zentrale Fragen:

- Wie steht es um das EU-Lobbyregister?
- Welchen Einblick erlauben die politischen Institutionen in ihre Gesetzgebungsprozesse und den externen Einfluss darauf, und was lässt sich über die Ausgewogenheit beim Zugang von Interessenvertretern zur Politik sagen?
- Welche Regeln wurden geschaffen, um Interessenkonflikten zu begegnen?
- Welche Vorkehrungen trifft die EU-Kommission gegen unausgewogenen Einfluss beim Einholen externer Expertise?

Als Fazit werden klare Regeln gefordert, um gesellschaftliche Interessen auf EU-Ebene besser einzubinden und eine zu einseitige Politik zu verhindern.

[Hier steht der EU-Lobbyreport 2019 zum Download bereit](#)

Diese Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht planen die Finanzminister

Die Finanzminister der Bundesländer haben im Rahmen ihrer Jahrestagung gemeinsam verschiedene Forderungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht aufgestellt. Insgesamt soll die Attraktivität des Ehrenamtes gesteigert werden. Das Gemeinnützigkeitsrecht ist allerdings Bundesrecht, sodass die Forderungen durch den Bundesgesetzgeber umgesetzt werden müssen. Die Bundesländer drängen auf eine Umsetzung noch in diesem Jahr.

[Hier finden Sie die Forderungen der Finanzminister der Bundesländer](#)

Frage des Monats: Sind die geplanten Erhöhungen des Übungsleiterfreibetrages und der Ehrenamtspauschale hilfreich?

Die Finanzminister der Bundesländer fordern eine Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages von 2.400€ auf 3.000€ und der Ehrenamtspauschale von 720€ auf 840€, jeweils pro Person und Jahr. Daher lautet unsere Frage des Monats im Juli: Hilft das nach Ihrer Ansicht, um das Ehrenamt attraktiver zu machen?

Die Antwort wird Sie nur wenige Sekunden kosten und ist selbstverständlich anonym möglich. Über das Ergebnis informieren wir Sie in unserem nächsten Newsletter oder Mitte August bei [Facebook](#). Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

[Hier geht es zu der Frage des Monats](#)

Änderungen beim Schwellenwert für den Datenschutzbeauftragten

Die vom Deutschen Bundestag in der letzten Woche beschlossenen Änderungen beim Schwellenwert für den Datenschutzbeauftragten (§ 38 BDSG) bringen Erleichterungen auch für Vereine und Verbände. Aber bitte nicht vergessen:

1. Die Bestimmungen der DSGVO müssen eingehalten werden, auch wenn kein Datenschutzbeauftragter vorgeschrieben ist. Verantwortlich ist in letzter Linie der Vorstand.
2. Die Anzahl der Menschen, die ständig mit automatisierten Daten arbeiten, ist nur einer der Faktoren, die wichtig für die Pflicht zum Datenschutzbeauftragten sind. Völlig unabhängig von der Anzahl der Menschen, die mit Daten arbeiten, ist ein Datenschutzbeauftragter z.B. vorgeschrieben, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Das kann z.B. bei Gewerkschaften oder Selbsthilfeorganisationen, die gesundheitsbezogene Daten verarbeiten usw. relevant sein.

Und: Noch ist die Gesetzesänderung nicht verabschiedet, es fehlt noch die erforderliche Zustimmung des Bundesrates

Tagungsorte für Großveranstaltungen

Bei Verbandsveranstaltungen handelt es sich oft um Großveranstaltungen. Nicht immer ist es leicht, dafür geeignete Orte zu finden. Die Deutsche Gesellschaft für Verbandsmanagement (DGVM) informiert über geeignete Tagungsstätten.

[Hier finden Sie Informationen zu Tagungsstätten für Großveranstaltungen](#)

Amtliche Steuerhandbücher sind jetzt online verfügbar

Ab sofort finden sich auf www.amtliche-handbuecher.de alle Online-Versionen der steuerlichen Richtlinien, Gesetze und Bestimmungen. Zur Verfügung stehen neben Lohnsteuer- und Einkommensteuer-Handbuch auch die digitalen Ausgaben des Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuer-Handbuchs.

impressum

Herausgeber: 2K-verbandsberatung GbR vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages
fehrsweg 20

22335 hamburg

tel.: 040 - 4711 4027

fax: 040 - 4711 4028

skype: verbandsberatung-2k

info@2K-verbandsberatung.de

www.2K-verbandsberatung.de

www.update-vereinsrecht.de

www.twitter.com/2K_germany

www.facebook.com/2kverbandberatung.de

USt-Ident-Nummer gem. § 27 UStG: DE220008023

ViSdP und inhaltlich verantwortlich: RA Heiko Klages

Dieser Newsletter ist kostenfrei.

Urheberrecht: Die Weiterverwendung des Newsletters und seiner Inhalte ist ausdrücklich gestattet (solange Urheberrechte Dritter - etwa in Hinblick auf Inhalte verlinkter Webseiten - nicht entgegen stehen). Für die Angabe der Quelle sind wir dankbar.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für die Inhalte des Newsletters und der durch Link zu erreichenden Internetseiten keine Haftung. Aus rechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass wir uns die Inhalte verlinkter Seiten nicht zu Eigen machen. Für diese sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Links zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Webseiten löschen wir, sobald uns dieser Umstand bekannt wird.

info@2k-verbandsberatung.de

www.2k-verbandsberatung.de

[Hier können Sie sich von dem Newsletter abmelden.](#)